

Satzung

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Stellung und Zweck
- § 3 Geltende Rechtsvorschriften
- § 4 Organisation
- § 5 Mitglieder
- § 6 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Gesamtvorstand
- § 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufsicht
- § 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

Präambel

"Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Matthäus 25, 40). Dieses höchste Gebot der Nächstenliebe, der Caritas, fordert die Zuwendung zum Mitmenschen im Namen Jesu Christi. Die Sorge für die Hilfebedürftigen auf der Grundlage des Evangeliums macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der Frohbotschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen und durch christliche Gemeinden und Gemeinschaften. Auf dieser Grundlage steht die folgende Satzung.

🔴 Nach oben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstädt/Aisch e.V." (nachstehend "Verband" genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der VR 20316 eingetragen.

(2) Sein Sitz ist Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

🔴 Nach oben

§ 2 Stellung und Zweck

(1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Bamberg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstädt.

(2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.. Beiden gibt er die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

(3) Er erfüllt soziale und caritative Aufgaben. Er soll insbesondere:

1. caritative Einrichtungen betreiben;
 2. die Caritas der Pfarrgemeinde, vor allem die ehrenamtliche Mitarbeit, fördern;
 3. die Werke der Caritas planmäßig fördern und das Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;
 4. die Caritas in der Gesellschaft vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleisten;
 5. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer Hilfe berührt werden;
 6. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit seinen korporativen Mitgliedern durchführen;
 7. die Öffentlichkeit informieren;
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.

(5) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

🔴 Nach oben

§ 3 Geltende Rechtsvorschriften

Der Verband wendet insbesondere die folgenden Rechtsvorschriften an:

1. die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse"
2. die "Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Mitarbeiter der kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen in der Erzdiözese Bamberg"
3. die "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)".

🔴 Nach oben

§ 4 Organisation

(1) Der Verband gliedert sich gegebenenfalls in Pfarrcaritasverbände. Diese arbeiten mit den in den Pfarrgemeinden gebildeten Ausschüssen für Caritas und Sozialarbeit, den Gruppen für soziale Dienste und den caritativen Vereinigungen auf Ortsebene zusammen.

(2) Die Pfarrcaritasverbände üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbstständig aus. Ihre Satzungen bedürfen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Verband der Genehmigung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V..

🔴 Nach oben

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des caritativen Auftrags der katholischen Kirche mitwirkt.

(3) Korporative Mitglieder können katholische juristische Personen und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen sein, die satzungsgemäß caritative Aufgaben im Einzugsbereich des Verbandes erfüllen, insbesondere caritative Fachverbände und caritativ tätige Ordensgemeinschaften.

(4) Korporative Mitglieder verpflichten sich,

1. die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" anzuwenden,
2. mit ihren Mitarbeitern/innen Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen,
3. in ihren Einrichtungen die "Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Mitarbeiter der kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen in der Erzdiözese Bamberg" anzuwenden,
4. dem Verband alle erforderlichen Auskünfte für die Erfüllung seiner Aufgaben zu geben und
5. in ihrer Satzung sich der bischöflichen Aufsicht zu unterstellen.

Nr. 2 gilt nicht für korporative Mitglieder, soweit für sie die Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA maßgeblich sind. Nr. 5 gilt nicht für Ordensgemeinschaften.

(6) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V., sofern in deren Satzungen entsprechendes geregelt ist.

(7) Andere natürliche, juristische und nichtjuristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können Fördermitglieder werden.

(8) Juristische und nichtjuristische Personen können dem Verband assoziiert werden, wenn sie caritative Einrichtungen im Einzugsbereich des Verbandes unterhalten, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen und damit nicht stimmberechtigt sind. Der Verband

informiert und berät diese und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten. Sie sind verpflichtet,

1. eine soziale Tätigkeit auf christlicher Grundlage auszuüben, und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
2. das Zusammenwirken aller an der Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch Information und Kooperation zu fördern und
3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Verband der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Über Beginn und Ende von Assoziierungen entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.

(9) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Geld erhoben.

(10) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

🔴 Nach oben

§ 6 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über Beginn und Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 entscheidet die zuständige Gliederung gemäß ihrer Satzung (In Verbindung mit § 4).

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 und 3 entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Ausschluss muss begründet werden. Dafür kommen insbesondere Verstöße gegen Interessen des Verbandes oder gegen Mitgliedschaftspflichten oder der Wegfall von Mitgliedschaftsvoraussetzungen in Betracht. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dieser Einspruch behandelt und diese entscheidet abschließend.

(3) Bei Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 und 3 erlischt die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

🔴 Nach oben

§ 7 Organe

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand und
3. der Vorstand.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(3) Mitarbeiter/innen des Verbandes, von Gesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Verband beteiligt ist, oder von Gliederungen bzw. Mitgliedern des Verbandes sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und weder passiv noch aktiv - auch nicht als Vertreter von Dritten - wahlberechtigt. Unberührt hiervon bleibt das Stimmrecht des Geschäftsführers im Gesamtvorstand nach § 10 (1) Nr. 4.

(4) Ein Mitglied eines Organs kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(5) Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den/die jeweils Vorsitzende/n eingeladen werden.

(6) Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. ist über die Sitzungen der Organe des

Verbandes zu informieren und dazu einzuladen. Die von ihm beauftragten Personen haben das Recht, an den genannten Sitzungen teilzunehmen.

🔴 **Nach oben**

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche, korporative Mitglied, sowie jede Gliederung eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Außerdem ist sie auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Verbandes.

(4) Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. (5) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(6) Wahlen werden grundsätzlich in einem Wahlgang durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt. Bei Wahlen, die in einem Wahlgang durchgeführt werden, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Satz 1 gilt nicht für die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Änderungen der Satzung, die Änderung des Satzungszwecks und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

🔴 **Nach oben**

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen der Caritas,
2. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Prüfung,
6. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Festsetzung der Anzahl der Beisitzer/innen,
7. die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
8. die Regelung der Mitgliedsbeiträge,
9. die Entscheidung über einen Einspruch gem. § 6 Abs. 2 Satz 5,
10. die Wahl und Abberufung der Vertreter/innen und ihrer Ersatzleute für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V. und
11. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei den Entscheidungen gem. Abs. 1 Nr. 4, und 7 nicht stimmberechtigt.

🔴 **Nach oben**

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/r Vorsitzenden,
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
3. drei Beisitzern/innen
4. dem/r Geschäftsführer/in
5. der Leitung der Allgemeinen Sozialen Beratung in beratender Funktion.

(2) Der Erzbischof von Bamberg kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Person, die im Einzugsgebiet des Verbandes hauptberuflich in der Seelsorge tätig ist, als geistlichen Beirat ernennen. Dieser geistliche Beirat ist beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 - 3 beträgt 5 Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein gewähltes Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bis zur Bestätigung der Nachfolger/innen gem. Abs. 4 Satz 3.

(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt eine geheime Wahl. Die beiden Vorsitzenden

bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V..

(5) Der/Die Geschäftsführer/in wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V. bestimmt.

(6) Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist gegenüber dem Verband auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in und der Leitung der Allgemeinen Sozialen Beratung, sind ehrenamtlich tätig.

Entstehende Auslagen werden erstattet.

➡ **Nach oben**

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Im Innenverhältnis ist der Gesamtvorstand für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Insbesondere obliegen dem Gesamtvorstand:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. die Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans bei der Mitgliederversammlung;
3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern/innen;
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit dies nicht im Haushaltsplan berücksichtigt ist;
5. Kreditaufnahmen, Darlehensvergaben und Bürgschaftsübernahmen;
6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichem finanziellen Risiko;
7. die Übernahme neuer Einrichtungen;
8. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
9. die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Verbandes an Gesellschaften und Vereinigungen
10. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften in eigener Trägerschaft oder die Beteiligung an anderen sozialen oder kirchlichen Trägern als Gesellschafter und
11. die Überwachung, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vollzogen werden.

(3) Der Gesamtvorstand kann ihm obliegende Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung als laufende Angelegenheiten dem/r Geschäftsführer/in oder/und einem anderen seiner Mitglieder übertragen. Er kann Richtlinien über die Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten von sonstigen Angelegenheiten erlassen.

➡ **Nach oben**

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in bei Bedarf in der Regel schriftlich unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Auf Antrag von drei seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

➡ **Nach oben**

§ 13 Vorstand

(1) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Durch Vollmacht kann jedem Vorstandsmitglied für einzelne Angelegenheiten Einzelvertretungsbefugnis übertragen werden. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, Satzung und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie hat die Weisungsbefugnis und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter/innen des Verbandes. Er/Sie ist befugt, im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden dringliche Anordnungen zu treffen

und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem jeweils zuständigen Verbandsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

➡ **Nach oben**

§ 14 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg entsprechend den Bestimmungen des CIC, insbesondere der cc. 305 und 1257 § 2.

(2) Im vermögensrechtlichen Bereich obliegt die Aufsicht dem Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., soweit diese ihm vom Erzbischof von Bamberg übertragen ist. Diese Aufsicht umfasst die Pflicht zur Beratung und die Befugnis, jederzeit Einsicht in Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen. Die Übernahme neuer Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V..

(3) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes gem. § 8 Abs. 7 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg und des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e. V..

➡ **Nach oben**

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

➡ **Nach oben**

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27.6.1972 errichtet und am 22.7.2003 neu gefasst. Die Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Die Eintragung in das Vereinsregister fand am 17. Mai 2004 statt.)

➡ **Nach oben**

Anlagen

Can. 305

§ 1

Alle Vereine von Gläubigen unterliegen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Gesetz und Statuten zu beaufsichtigen; sie unterstehen auch der Leitung eben dieser Autorität gemäß den Bestimmungen der folgenden Canones.

§ 2

Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen Vereine jedweder Art; der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen die diözesanen Vereine sowie andere Vereine, insofern sie in der Diözese tätig sind.

Can. 1257

§ 1

Jedes Vermögen, das der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder anderen öffentlichen juristischen Personen in der Kirche gehört, ist Kirchenvermögen, für das die folgenden Canones sowie die eigenen Statuten gelten.

§ 2

Für das Vermögen einer privaten juristischen Person gelten die eigenen Statuten, nicht aber die folgenden Canones, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Can. 1265

§ 1

Unbeschadet des Rechts der Bettelorden, ist es jedweder privaten natürlichen oder juristischen Person verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.

§ 2

Die Bischofskonferenz kann für Spendensammlungen Normen erlassen, die von allen beachtet werden müssen, auch von jenen, die von ihrer Errichtung her Bettelorden genannt werden und sind.

Can. 1267

§ 1

Falls nichts Gegenteiliges feststeht, gelten Gaben, die Oberen oder Verwaltern jedweder kirchlichen juristischen Person, auch einer privaten, gemacht werden, als der juristischen Person selbst übereignet.

§ 2

Die in § 1 genannten Gaben dürfen nicht zurückgewiesen werden, außer es läge ein gerechter Grund vor und bei wichtigeren Angelegenheiten die Erlaubnis des Ordinarius, wenn es sich um eine öffentliche juristische Person handelt; die Erlaubnis dieses Ordinarius ist zur Annahme von belasteten oder bedingten Schenkungen unter Beachtung der Vorschrift von can. 1295 erforderlich.

Can. 1280

Jedwede juristische Person muss ihren Vermögensverwaltungsrat haben oder wenigstens zwei Ratgeber, welche dem Verwalter nach Maßgabe der Statuten bei der Erfüllung seiner Aufgabe helfen.